

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
30.04.2024

Niederschrift

**über die 25. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Dienstag, 30.04.2024
im Bad Dürrenberg**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:45 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (**Anlage 1**)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Er bedankt sich, dass der Arbeitskreis in Bad Dürrenberg tagen darf. Er begrüßt den Bürgermeister der Stadt, Herrn Schulze. In einem kurzen Grußwort heißt Herr Schulze alle recht herzlich willkommen in Bad Dürrenberg. Er freue sich, dass man heute bei schönem Wetter auch die Gelegenheit nutzen könne, die Landesgartenschau (LaGa) anzuschauen. Er berichtet über die Ausgangssituation. Der Kurpark mit der Saline habe sehr gute Voraussetzungen geboten. Die Bewerbung sei aber nicht allein von der Stadt, sondern von der gesamten Region unterstützt worden, u. a. durch die Städte Halle, Leuna, Schkopau und andere mehr aber auch durch viele Unternehmen – das sei das Besondere gewesen. Die Stadt sei deswegen mit ihrer Gartenschau auch ein Schaufenster für die Region. Das sei auch bei der Ausrichtung umgesetzt. 14 Städte würden sich auf der LaGa präsentieren. In Summe seien 39 Mio. Euro investiert worden. Hinzu komme der Durchführungshaushalt in Höhe von 12 Mio. Euro, was ohne Landesmittel geschafft werden müsse. Der Dauerkartenverkauf sei gut angelaufen. Er sei zuversichtlich, dass auch viele Tagebesucher die LaGa besuchen werden. Er wünscht einen erfolgreichen Austausch.

Herr Grossmann lässt anschließend zur Tagesordnung abstimmen, die ohne Änderungen festgestellt wird.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 EU-Kommunalabwasserrichtlinien - Sachstand

Frau Pankrath berichtet in Anlehnung an den Vorbericht zum Sachstand der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und zur möglichen Betroffenheit der Siedlungswasserwirtschaft. Viele Vorgaben seien größenabhängig, einige Verpflichtungen würden die Aufgabenträger größenunabhängig auch dann treffen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen vorliegen. Sie hinterfragt, inwiefern die Verbände insbesondere von den größenabhängigen Änderungen jeweils betroffen sein werden.

Herr Grossmann erwidert, dass die Energieaudits zumindest die größeren Verbände treffen werden. Ein großes Fragezeichen sehe er darin, wie die nunmehr fixierte Herstellerverantwortung umgesetzt werden solle. Er befürchte, dass das durch das Agieren der Lobbyisten bei der nationalen Umsetzung wieder aufgeweicht wird.

Frau Parnieske-Pasterkamp führt aus, dass sich nicht so genau sagen lasse, wie groß der Verband eigentlich ist. In ihrem Verband gebe es mehrere Kläranlagen, die größte mit 40.000 EW, alle anderen zusammen auch noch einmal in dieser Größenordnung. Tatsächlich angeschlossen seien aktuell ungefähr 60.000 EW. Es wird auf eine Auslegung aus Rheinland-Pfalz verwiesen, wonach alle Einwohnerwerte zu addieren seien. Frau Pankrath merkt an, dass es in der Verordnung offenbar unterschiedliche Anknüpfungspunkte gebe. So sei den Erwägungsgründen zu entnehmen, dass für die Abwasserentsorgung grundsätzlich offenbar auf die Einwohnerwerte in den Gemeinden abgestellt werde – also gebietsspezifisch (*im Nachgang zum Protokoll: z. B. Erwägungsgrund (5), (6), (11) oder (18)*). Nur vereinzelt werde auf die Größe der Behandlungsanlage abgestellt (*im Nachgang zum Protokoll: z. B. Erwägungsgrund (16), (18)*).

Im Nachgang zum Protokoll:

Soweit hinsichtlich der Regelungen auf eine Gemeinde, ein Gemeinde- oder Kanalisationsgebiet abgestellt wird, sollte es nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle keine Rolle spielen, ob dort ein oder mehrere Klärwerke installiert sind (so z. B. in Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie). Hier spricht Überwiegendes dafür, dass alle einem solchen Gebiet zuzuordnenden Anlagen mit ihren Einwohnerwerten zusammenzufassen sind. An anderer Stelle knüpfen die Regelungen allerdings an der Abwasserbehandlungsanlage an (so z. B. in Art. 7 Abs. 1 –Drittbehandlung- oder Art. 8 Abs. 1 –Viertbehandlung- der Richtlinie). Hier werde tatsächlich auf die Größe der jeweiligen Aufbereitungsanlage abgestellt, so dass hinsichtlich dieser Vorgaben nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle keine Addition der Einwohnerwerte vorgenommen werden sollte. Wir werden die Diskussion im Arbeitskreis aber zum Anlass nehmen, hier mit den Bundesverbänden die Notwendigkeit einer klarstellenden nationalen Regelung zu erörtern.

Es schließt sich ein kurzer Austausch zur praktischen Umsetzung der Herstellerverantwortung an. Am Ende besteht weitgehend Einigkeit, dass dies zwar hinsichtlich ortsansässiger Unternehmen vor Ort gestaltet werden könne. Da die Stoffeinträge aber nicht immer konkret zuordenbar seien, sei auch eine übergreifende Lösung erforderlich, wie etwa vom VKU vorgeschlagen in Form eines Fonds. In dem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren ist, wenn ein betroffenes Unternehmen über eine Vorbehandlungsanlage verfügt. Hier seien detaillierte Regelungen für die Verbände nötig. Im Ergebnis werde man diesbezüglich die nationale Umsetzung abwarten müssen.

Auch hinsichtlich der Vorgaben zur Energieneutralität, so Herr Sterzik, seien Konkretisierungen erforderlich. Wie schreibt man aus, wenn der Zukauf von grünem Strom nötig sei? Man wisse ja im Vorfeld nicht, welche Abnahmemenge man ggf. benötige. Was passiere, wenn ein Kontingent nicht abgerufen werde, etc.?

Frau Zielske gibt hinsichtlich des Begriffs „Sektorbetrachtung“ im Kontext mit der Energie-neutralität zu bedenken, dass dieser Begriff negativ belegt sei im Sinne von Regulierung. Frau Pankrath erwidert, dass sie nicht ad hoc sagen könne, ob der Begriff in der Richtlinie überhaupt verwendet werde. Der Begriff im Vorbericht sei einer Zusammenfassung des VKU entnommen.

Im Nachgang zum Protokoll:

Artikel 11 der Richtlinie „Energienutralität“ verwendet diesen Begriff selbst nicht. Dort ist in dem Zusammenhang vom „jährlichen Gesamtverbrauch“ der „in Betrieb befindlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen“ die Rede. Gleichwohl wird der Sektor-Begriff an anderen Stellen, insbesondere in den Erwägungsgründen verwendet, allerdings immer im Kontext, z. B. Industriesektor, Abwassersektor, Agrarsektor etc. Wir werden die Bedenken wegen dieser Begrifflichkeit, soweit erforderlich, in die Erörterungen mit den Bundesverbänden im Zuge der Vorbereitung der nationalen Umsetzung einbeziehen.

TOP 4 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes - Sachstand

Frau Pankrath berichtet in Anlehnung an den Vorbericht zu den beabsichtigten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz. Sie führt zur Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus, greift dabei insbesondere den Umfang der Abwasserwiederverwendung, Unklarheiten hinsichtlich des Umgangs mit der Abwasserabgabe und voraussichtliche Auswirkungen auf die Gebührenerhebung auf.

Grundsätzlich wird die Idee befürwortet. Im Ergebnis wird aber bezweifelt, dass die Abwasserwiederverwendung für die eher kleinen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt wirtschaftlich umsetzbar ist. Die Umsetzung sei zu bürokratisch, die Entnahmestelle dürfe nicht zu weit von der Nutzungsstelle entfernt sein. Es werden in jedem Fall klare Regelungen gefordert.

TOP 5 Gesetzentwurf zur Verbesserung des Wassermanagements in Sachsen-Anhalt - Sachstand

Frau Pankrath berichtet in Anlehnung an den Vorbericht über den aktuellen Sachstand, insbesondere darüber, dass voraussichtlich im Mai oder Juni das Landeskabinett über den Gesetzentwurf entscheide. Es sei beabsichtigt, den Entwurf noch vor der Sommerpause in den Landtag einzubringen.

TOP 6 Kalkulation der Entsorgungskosten abflussloser Sammelgruben

Herr Grossmann berichtet, dass es in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass eine Mischkalkulation von zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung nicht möglich sei. In seinem Verband sei gerade neu kalkuliert worden; dezentrale Entsorgung werde sehr teuer, ein Vielfaches der Entsorgungskosten für zentrale Anschlüsse. Die davon betroffenen Grundstückseigentümer könnten i. d. R. nichts dafür, dass sie dezentral entsorgt werden müssen. Er bitte deshalb um einen Austausch, ob nicht der Solidargedanke auch eine gesetzliche Regelung für die Vornahme einer Mischkalkulation stützen könne.

Auf den Einwand von Herrn Beyer, dass man hinsichtlich des Maßstabes, welchen man der Kalkulation zu Grunde lege, unterscheiden müsse, erwidert Frau Neumann, dass die Gebühr für die dezentrale Entsorgung in Zerbst trotz Anwendung des Frischwassermaßstabes sehr hoch sei.

Herr Beyer gibt zu bedenken, dass eine Mischkalkulation eine öffentliche Einrichtung und gleichartige Leistungen voraussetze. Eine Gleichartigkeit der Leistung sei aber nicht gegeben. Zentral angeschlossene Grundstücke hätten auch einen Beitrag gezahlt, Grundstückseigentümer mit abflusslosen Sammelgruben aber nicht. Da werde es Diskussionen geben. Erörtert werden die unterschiedlichen Fallkonstellationen der dezentralen Entsorgung; abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Der Aufgabenträger könne eine Kleinkläranlage nicht vorschreiben. Das sei auch nicht in jedem Fall umsetzbar, z. B. bei einem zu geringen Wasserverbrauch oder wenn eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Frau Neumann berichtet, dass der Zerbster Stadtrat, nachdem vor einiger Zeit eine Saugstutzenregelung abgelehnt worden war, beschlossen habe, dass ein großer Teil der aktuell noch dezentral entsorgten Gebiete in den nächsten Jahren ans zentrale Entsorgungsnetz angeschlossen werden soll. Aus wirtschaftlicher Sicht hätte man das von Seiten des Verbandes nicht umgesetzt. Es habe bezüglich der Einrichtung einer Solidargemeinschaft aller zu entsorgender Grundstücke im Verbandsgebiet auch eine Anfrage an das Innenministerium gegeben. Heidewasser arbeite als Trinkwasserversorger mit einem SolidarpPreis über ein riesiges Versorgungsgebiet. Beim AWZ werde es nun so sein, dass von aktuell 1.500 dezentral entsorgten Grundstücken in 10 Jahren noch ca. 500 übrig bleiben. Das werde voraussichtlich zu einer Gebührenerhöhung um 1,50 Euro im zentralen Bereich führen. Frage sei, wohin sich dann die Kosten für die verbleibenden dezentral Entsorgten entwickeln.

Es wird erörtert, dass es unterschiedlichste Gründe für eine dezentrale Entsorgung geben kann. Es wird auch in Erwägung gezogen, ob man die dezentral entsorgten Grundstückseigentümer ggf. entlasten könnte, wenn sie nachweisen, dass eine Kleinkläranlage nicht genehmigt würde. Herr Kunert informiert in diesem Zusammenhang, dass seine Verbandsversammlung jüngst eine politische Gebühr beschlossen habe. Die Unterdeckung müsse theoretisch über eine Umlage von den Verbandsmitgliedern getragen werden. Diesbezüglich wird von Herrn Giffey zu bedenken gegeben, dass das nicht möglich sei, wenn sich die Verbandsmitglieder in der Haushaltskonsolidierung befinden. Er wolle eine Umlage gern vermeiden und würde sich vor dem Hintergrund für eine mögliche Mischkalkulation aussprechen.

Herr Grossmann fasst zusammen, dass man eine Lösung verfolgen sollte.

Herr Giffey fragt in diesem Kontext nach, ob es zutreffend sei, dass man auf eine Differenzierung der Gebühren verzichten könne, wenn weniger als 3 v. H. aller Grundstücke im Verbandsgebiet dezentral entsorgt sind. Eine derartige Auskunft habe ein Verband von seinem Kalkulator erhalten, mit dem er im Austausch stehe. Herr Beyer erwidert, dass Gerichte im Ergebnis eine Kalkulation nicht beanstanden würden, wenn die Höhe der Gebühr auf Grund eines Fehlers nicht mehr als 3 v. H. abweicht. Die Frage sei aber, ob die Satzung halte, wenn man hier keine Differenzierung vornehme. Für die meisten Verbände ist die Frage allerdings nicht relevant, da in dezentral entsorgten Gebieten meist über 5 v. H. bis ca. 10 v. H. der Grundstücke liegen.

Frau Steinberg sorgt sich um die Bürgermeisterkanäle. Bisher sei in diese Kanäle nicht investiert worden, auch dort nicht, wo dauerhaft dezentral entsorgt werde, hier seien immense Kostensteigerungen zu erwarten. Auch diese könne man nicht mit einer zentralen Gebühr vermischen. Sie sehe hierin ein weiteres ungelöstes Problem. Herr Witte würde diesbezüglich differenzieren. Man habe mit Übertragung der Aufgabe der Abwasser- und gegebenenfalls Niederschlagswasserbeseitigung Anfang der 90er Jahre die im Eigentum der Verbandsmitglieder befindlichen Kanäle übernommen. Wenn eine Gemeinde nicht bestätigt habe, dass ein vorhan-

denen Bürgermeisterkanal ihr gehöre, sei dieser Kanal privat gewesen. Er vertrete die Auffassung, dass der Verband in einem solchen Fall für den Kanal nicht zuständig sei. Herr Grossmann bestätigt diese Einschätzung insbesondere auch dann, wenn die Gemeinde in eigener Trägerschaft auch die Niederschlagswasserbeseitigung wahrnehme und hier gegebenenfalls sogar eine Niederschlagswassergebühr erhebe.

TOP 7 Kostenbescheide für Einsätze der Feuerwehr bei Starkregenereignissen

Herr Grossmann schildert, dass im Zuge eines Starkregenereignisses ein Gullideckel hochgedrückt worden sei. Ein Bürger habe die Leitzentrale der Feuerwehr verständigt, die auch die Feuerwehr zum Einsatz geschickt habe. Das Ganze sei zur normalen Dienstzeit des Verbandes geschehen, sodass die Stadt auch den Verband hätte anrufen können. Ihm obliege eine Schadensminimierungspflicht und er wäre auch ohne Weiteres in der Lage gewesen, dies unverzüglich zu besorgen. Dem Einsatz der Feuerwehr sei ein Kostenbescheid der Stadt gefolgt.

Hinterfragt wird zunächst das Problem. Auch bei Einsatz eigener Kräfte wären dem Verband Kosten entstanden. Herr Grossmann erwidert, dass dies aber „Sowieso“-Kosten seien, weil das Personal ohnehin während der Dienstzeit anwesend ist. Frau Zielske empfiehlt, den KSA zur Klärung einzuschalten. Herr Grossmann will diesem Vorschlag folgen, führt aber aus, dass er gegen den Kostenbescheid Widerspruch eingelegt habe und das durchklagen werde. Für ihn sei das eine grundsätzliche Frage. Man habe dann Gewissheit, wie derartige Fälle praktisch zu lösen seien und ob der Verband in einem solchen Fall zahlen müsse.

TOP 8 Straßenoberflächenentwässerung

Frau Pankrath führt aus, dass man das Thema auf Wunsch von Frau Steinberg auf die Tagesordnung gesetzt habe. Sie fasst die bisherigen Aktivitäten wie im Vorbericht dargestellt zusammen. Sie spricht die vom Wasserverbandstag initiierte Arbeitsgruppe an, die am 14. Mai erstmals zusammenkommen solle, um sich zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung zu verständigen. Sie gehe jedenfalls davon aus, dass gerade auch mit Blick auf die beabsichtigten Änderungen im Wassergesetz an der Forderung festgehalten werden solle, die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung neu auszurichten. Frau Steinberg ergänzt, dass auch beim LSBB die Verantwortlichen das Thema zwischenzeitlich erkannt hätten. Sie wünsche, dass man am Thema dranbleibe und auch die Frage der Nachhaltigkeit bedenke.

Dem stimmen auch Herr Beyer und Herr Kunert zu. Herr Kunert berichtet zudem von einem Gespräch mit Landrat Ulrich. Dieser habe im Gespräch sein Unverständnis dazu vermittelt, dass SGSA und WVT hier allein vorgegangen seien. Auf Wasserverbandstagebene habe man bereits abgestimmt, dass man hier nochmals einen Vorstoß vornehmen wolle, um den Landkreistag möglichst mit in das Boot zu holen. Frau Pankrath stimmt dem zu, schlägt allerdings vor, sich aus taktischen Gründen zu einem konkreten Zeitpunkt der Kontaktaufnahme nochmals abzustimmen. Aktuell würden die vielen erfolgreichen Kreisumlageverfahren der kreisangehörigen Gemeinden das Verhältnis zwischen den Verbänden etwas belasten.

Im weiteren Austausch bestätigt sich die zuvor von Frau Pankrath bereits geäußerte Annahme, dass die Verbände hier teils sehr unterschiedliche Lösungen gefunden haben und die Landkreise hinsichtlich der Kostenerstattung zumindest teilweise weiterhin an OD-Vereinbarungen festhalten wollen. Letzteres berichtet beispielsweise Frau Parnieske-Pasterkamp, deren Verband diesbezüglich ein anhängiges Verfahren vor Gericht habe.

TOP 9 Besoldung verbeamteter Geschäftsführer

Frau Pankrath führt aus, dass auch dieser Tagesordnungspunkt auf einen in der vergangenen Sitzung geäußerten Wunsch, in diesem Fall von Herrn Kunert, zurückgehe. Sie erklärt zur Historie des sogenannten Wiederwahlbonus für Hauptverwaltungsbeamte, dass die Neuregelung zunächst auf einer Forderung des Landkreistages die Landräte betreffend basierte. Diesen Vorstoß habe der SGSA, da immer auch eine Abwägung aus Dienstherrnsicht vorzunehmen ist, zunächst abgelehnt, sich den dann aber zögerlich angeschlossen. Dabei habe man insbesondere berücksichtigt, dass durch die mehrfachen Gemeindegebietsreformen die Strukturen der Kommunen gewachsen sind. Dies sei unter Umständen mit Blick auf die Fusionen der Aufgabenträger in der Vergangenheit auch für die Verbände zutreffend.

Ein weiterer tragender Grund bei den Hauptverwaltungsbeamten war allerdings der Aufgabenzuwachs und damit ein Aufwuchs der Verantwortung. Dies, so die Auffassung der Landesgeschäftsstelle, sei bei den Verbänden nicht gleichermaßen zu beobachten. Dem treten die Verbandsgeschäftsführer teils sehr energisch entgegen. Die Aufgabenvielfalt wie auch die Verantwortung sei auch in den Verbänden gewachsen und nehme weiterhin stetig zu. Insbesondere würden die Verbandsgeschäftsführer immer alle Pflichten gleichermaßen wie den Hauptverwaltungsbeamten treffen. Bei den Rechten hätten die Verbandsgeschäftsführer aber immer wieder das Nachsehen. Dabei zeige sich gerade in jüngster Zeit, dass die Geschäftsführer sehr im Fokus stehen und auch immer wieder zur Rechenschaft gezogen würden, bis hin zu haftungsrechtlichen Konsequenzen. Wenn es aber darum gehe, den Verbandsgeschäftsführern ebenfalls mal eine Wertschätzung zukommen zu lassen, indem ihnen gewisse Vorteile der Hauptverwaltungsbeamten gleichermaßen zugestanden werden, blieben sie unberücksichtigt.

Es wird kritisiert, dass man sich vom SGSA diesbezüglich nicht ausreichend vertreten fühle. Von einem Interessenverband, in dem man sich organisiere, erwarte man aber, dass er sich auch für die Interessen seiner Mitglieder einsetze.

Frau Pankrath fragt nach, ob die Geschäftsführer den Aufgabenaufwuchs darstellen könnten. Herr Beyer greift diesen Ansatz auf und schlägt vor, dass man ein Bild von dem zeichnen müsse, was alltäglich bei den Verbänden passiere. Auch Frau Parnieske-Pasterkamp würde den Vorschlag gern aufgreifen, mal den Aufgabenzuwachs zu Papier zu bringen. Herr Grossmann meint, dass den Überlegungen zur Aufgabenvielfalt der Gemeinden die Annahme zu Grunde liegen könnte, dass die Verbände „nur“ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreiben. Dass daraus allerdings ein nur geringeres Maß an Verantwortung abgeleitet werden könne, sei Unsinn. Das wisse man hier in diesem Kreis. Es wird bezweifelt, dass insbesondere die Bürgermeister kleinerer Gemeinden eine größere Verantwortung zu tragen hätten, als ein Verbandsgeschäftsführer für ein riesiges Verbandsgebiet.

TOP 10 Dienstwagennutzung

Frau Pankrath merkt an, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls auf Wunsch von Herrn Kunert nochmals aufgenommen wurde. Im Vorbericht habe man nochmals die rechtlichen Voraussetzungen skizziert die Nutzung eines Dienstwagens könne grundsätzlich auch zu privaten Zwecken erfolgen. Notwendig sei in diesem Fall die Vereinbarung eines angemessenen Nutzungsentgeltes. Herr Kunert erwidert, dass er hier ein Problem insbesondere für die verbeamteten Geschäftsführer sehe. Diese hätten aus steuerlichen Gründen bei privater Nutzung eines Dienstwagens höhere Belastungen zu tragen als angestellte Geschäftsführer. Es gehe ihm aber grundsätzlich auch darum, dass die Ungleichbehandlung der Geschäftsführer gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten in so vielen Dingen zukünftig einmal thematisiert werde.

TOP 11 Verschiedenes, Anfragen, Anregungen

TOP 11.1 Kommunale Wärmeplanung – Zweckverbände als Abwärmeproduzenten

Frau Pankrath erklärt einleitend, dass es um die Frage geht, inwieweit sich die Verbände selbst als Art Wärmeproduzenten sehen, die in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen sind. Sie erklärt, dass die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die kommunale Wärmeplanung noch nicht vorliegen. Die Landesgeschäftsstelle habe allerdings gegenüber dem Landtag die aus verbandspolitischer Sicht notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen skizziert. Diese seien in dem als Anlage zum Vorbericht versandten Schreiben an den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt im Landtag von Sachsen-Anhalt auf Seite 2 formuliert.

Herr Sterzik erwidert, dass es bei den Abwasserverbänden sicherlich Wärmepotenziale gibt. Er habe für seinen Verband eine Potenzialstudie anfertigen lassen. Ergebnis sei, dass eine Wärmenutzung für die Verbände nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. In seinem Verband gebe es fünf Teilströme, die jeweils gesondert betrachtet werden müssten und jeweils gesonderte Investitionskosten erfordern würden. Die Aufwendungen für die Umsetzung wären höher als ein zu erzielender Ertrag. Auch Herr Grossmann bestätigt diese Einschätzung. Aus diesem Grund sollten seiner Meinung nach Verbände nicht verpflichtend in die kommunale Wärmeplanung einbezogen werden.

Vom Wasserverband Stendal-Osterburg wird von vielen Anfragen aus den Kommunen berichtet. Aufgrund der vorgegebenen Kriterien, z. B. Kanalgröße, Wassertemperatur etc. sei die Einbeziehung der Anlagen allerdings nicht umsetzbar. Zum Teil komme auch Avacon Natur auf die Verbände zu und wolle Verträge schließen. Da diese bisher eine Klausel enthielten, dass der Verband seinen Anteil bezahle, der Anteil aber nicht quantifiziert werde, habe man bisher derartige Verträge nicht abgeschlossen. Man habe sich bereit erklärt, die Kläranlage für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, ohne dass hieraus zugleich Verbindlichkeiten für den Verband resultieren. Man habe das Gefühl, dass Avacon Natur sich hier selbst Planungsleistungen sichern wolle.

Im Übrigen sind bisher Kommunen nicht an die Verbände wegen der kommunalen Wärmeplanung herangetreten. Herr Sterzik erklärt in dem Zusammenhang, dass die Abwärmenutzung für den Verband nicht wirtschaftlich sei, dass das aber nicht heiße, dass die Kommunen nicht an die Verbände herantreten könnten, um eigene Untersuchungen vorzunehmen.

TOP 11.2 Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes – Einrichtung eines Energiemanagementes

Frau Pankrath führt aus, dass es hier um die Frage geht, wie die Aufgabenträger mit der Verpflichtung aus § 6 Abs. 4 Energieeffizienzgesetz umgehen. Auch hier seien einige Fragen noch ungeklärt, zum Beispiel wer öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist. Der Bund habe, da er die Kommunen auch nicht direkt verpflichten könne, die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber der öffentlichen Stelle und Kommunen zu regeln. Diese Rechtsverordnung stehe bislang noch aus.

Herr Grossmann erwidert, dass man erst einmal schauen müsse, ob man öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes sein wird. Er gehe allerdings davon aus, dass dies der Fall ist, sodass die Verbände in Sachsen-Anhalt dann auf jeden Fall von der „kleinen“ Regelung betroffen sein werden.

Herr Sterzik fragt nach, was mit erneuerbaren Energien ist. Für ihn stelle sich die Frage, ob für die Verpflichtung der reine Verbrauch des Verbandes entscheidend wäre oder aber im Falle einer Eigenproduktion von erneuerbaren Energien nur der im Übrigen notwendige Bezug. Frau Beyer ist der Auffassung, dass der Gesamtverbrauch des Unternehmens maßgeblich ist, unabhängig davon, ob der Strom hierfür selbst- oder fremdproduziert ist. Dem stimmt auch Frau Steinberg zu, da es Zielstellung des Gesetzes sei, den Gesamtverbrauch eines Unternehmens zu reduzieren.

Frau Beyer ergänzt, dass die Verbände, welche bereits eine Potenzialstudie haben anfertigen lassen, den Grundstein für ein vereinfachtes Energiemanagementsystem schon gelegt hätten. Sie gehe davon aus, dass die meisten Aufgabenträger eine solche Studie beauftragt haben.

Im Ergebnis fasst Herr Grossmann zusammen, dass man den Entwurf der Rechtsverordnung abwarten sollte, um das Thema zu diesem Zeitpunkt erneut auf die Tagesordnung zu rufen.

Weitere Anfragen

Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Frau Neumann fragt nach, wie mit der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung in Sachsen-Anhalt umgegangen werden solle. Sie verweist auf einen Nichtanwendungserlass im Freistaat Sachsen. Frau Pankrath erwidert, dass zunächst eine Regelung im Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts beabsichtigt gewesen sei. Diese Regelung habe die Landesregierung jedoch aufgrund einer noch ausstehenden Rechtsverordnung des Bundes nicht in ihren Gesetzentwurf aufgenommen. Der Landtag habe in der vergangenen Woche über den Gesetzentwurf abgestimmt und habe diesbezüglich keine Regelung getroffen.

Allerdings habe das hiesige Innenministerium angekündigt im Falle der Nichtumsetzung im Gesetz mit einem Nichtanwendungserlass zu reagieren. Sie gehe demzufolge davon aus, dass bis zum Jahresende entweder ebenfalls durch einen Nichtanwendungserlass oder durch eine noch umzusetzende gesetzliche Regelung die kommunalen Unternehmen und damit auch die Verbände von der Nachhaltigkeitsberichtserstattung befreit werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Kunert reicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle zu Protokoll (**Anlage 2**), in der sich das Gericht mit der Zulässigkeit der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert und einem gleichzeitigen Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes befasst hat. Das OVG NRW hatte in einem solchen Fall eine Gebührenkalkulation beanstandet, weil hier ein doppelter Inflationsausgleich berücksichtigt werde. Das Verwaltungsgericht Halle habe in dem Urteil entschieden, dass die Rechtslage nicht vergleichbar ist, weil der kalkulatorische Zinssatz in dem zu entscheidenden Fall nah am tatsächlichen Zins ermittelt wurde.

Spurenstoffe im Trinkwasser

Herr Giffey berichtet von Anfragen bezüglich der im Trinkwasser befindlichen Hormone. Hierbei berufen sich die Fragesteller auf ein Seminar, in welchem auf die Gefährlichkeit von Hormonen im Trinkwasser hingewiesen wurde. Grundsätzlich besteht Einvernehmen dahingehend, dass das Trinkwasser TVO-gerecht aufgearbeitet werde. Dies könne man den Anfragenden auch entgegenen. Herr Kunert ergänzt gleichwohl, dass er da keine zu unterschätzende Gefahr auf die Verbände zukommen sehe. Die Spurenstoffdiskussion nehme ständig zu. Man gewinne das Trinkwasser häufig aus dem Grundwasser, in welchem auch alle möglichen Spurenstoffe enthalten seien. Zwar werde das Trinkwasser streng kontrolliert. Es stehe aber einerseits immer mehr im öffentlichen Fokus und andererseits gebe es zunehmend Kritik, dass die

Aufgabenträger zu viele Analysen durchführen würden. Herr Stefanowski berichtet von ähnlichen Anfragen in Bezug auf PFAS.

Herr Grossmann empfiehlt telefonisch Kontakt mit dem Wasserverbandstag Hannover aufzunehmen. Dort würde man sich mit derartigen Fragestellungen bereits seit einiger Zeit beschäftigen, sodass dort möglicherweise weitere Argumentationshilfen zur Verfügung gestellt werden können.

Kosten für Aufstellung mobiler Toiletten im Hochwasserfall

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet von dem Hochwasser im Verbandsgebiet zum Jahreswechsel. Dort seien unter anderem Bürgermeisterkanäle vollgelaufen, so das Dixis bereitgestellt werden mussten. Die Aufforderung hierfür habe man vom Landkreis erhalten. Herr Kunert meint, dass wer bestellt, auch bezahlt. Herr Beyer gibt aber zu bedenken, dass das ein Thema der dezentralen Entsorgung sei, wenn der Kanal vollgelaufen sei, sei das Thema der Abwasserbeseitigung und deshalb gebührenfähig. Frau Beyer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es eventuell vom Land wieder Fördermittelprogramme für die Beseitigung der Hochwasserschäden geben werde.

TOP 12 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung wird für Ende Oktober/Anfang November avisiert. Frau Paschke bietet an, die Sitzung in Blankenburg zu organisieren.

Frau Beyer bietet sich als Gastgeberin für die Frühjahrssitzung 2025 an.

Anmerkung zum Protokoll

Herr Jorde hat sich in einem Telefonat im Nachgang der Sitzung ebenfalls angeboten, in Aschersleben eine Sitzung auszurichten. Frau Pankrath hat ihm vorgeschlagen, dies für die Herbstsitzung 2025 vorzumerken.



Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Arbeitskreisvorsitzender



Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführerin